

113

**Gesetz
zur Änderung des Feiertagesgesetzes NW
Vom 17. April 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Feiertagesgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,“.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „unbeschadet der Regelungen in § 6 für den 17. Juni nicht“ werden durch die Wörter „nicht für den 3. Oktober“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „17. Juni, am“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schoor

– GV. NW. 1991 S. 200.

223

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Bestimmungen
Vom 17. April 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In Artikel IV Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 342), wird die Zahl „92“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die vor dem Inkrafttreten bei der Fachhochschule Niederrhein gestellten Anträge werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Düsseldorf, den 17. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1991 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359